



Anrede!

Der Verband Lokaler Rundfunk, die Interessenvertretung der Veranstaltergemeinschaften im Zwei-Säulen-Modell in Nordrhein-Westfalen, hat bereits im April vergangenen Jahres in fünf Eckpunkten seine Position für eine neue Konzeption des Bürgerfunks definiert.

1. Jeder Lokalsender stellt mindestens eine Sendestunde Bürgerfunk täglich inklusive Lokal- und Weltnachrichten sowie der landesweiten Werbung zur Verfügung.
2. Die Ausstrahlung kann von 20:00 bis 21:00 Uhr erfolgen. Über eine Ausstrahlung vor 20:00 Uhr entscheidet die Veranstaltergemeinschaft.
3. Die Lokalstationen sind grundsätzlich nur zur Ausstrahlung deutschsprachiger Produktionen verpflichtet. Über eine Ausstrahlung von Produktionen in anderen Sprachen oder in Dialekten entscheidet die Veranstaltergemeinschaft.
4. Die Beiträge müssen einen erkennbaren lokalen Bezug sowie eine entsprechende redaktionelle Eigenleistung aufweisen.
5. Die in der Produktion verwendete Musik sollte sich an der Musikfarbe des Senders orientieren. Die Ausstrahlung abweichender Formate sollte in der redaktionellen Ausrichtung der Produktion begründet sein.

Diese Eckpunkte bilden die Grundlage für die heutige Stellungnahme zum vorliegenden Koalitionsentwurf.

Wir gehen davon aus, dass der Bürgerfunk aktiver Bestandteil des nordrhein-westfälischen Lokalfunks ist.

Von daher sollte er nicht nur, sondern er muss strukturell in der Lage sein, zum Erfolg der einzelnen Lokalsender beizutragen.

Deshalb begrüßen wir alle angedachten Maßnahmen, die eine Steigerung der Qualität des Bürgerfunks zum Ziel haben.

Hierzu gehört die Festlegung der Sendedauer auf eine Stunde werktäglich, ebenso wie der Wegfall der Minutenförderung.

Bekanntlich ist der Bürgerfunk kein "offener Kanal".

Daraus folgt zwingend, dass er unter der rundfunkrechtlichen Verantwortung der Veranstaltergemeinschaften ausgestrahlt wird.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten, den Veranstaltergemeinschaften mit dieser Novelle den Gestaltungsrahmen für den Umgang mit dem Bürgerfunk zu erhalten!

Dazu gehören aus unserer Sicht,

- die Festlegung des Sendebeginns vor 20.00 Uhr wenn es die örtliche Veranstaltergemeinschaft für geboten hält
- die Kompetenz über die Ausstrahlung nicht-deutschsprachiger Beiträge zu entscheiden
- die Prüfung eines erkennbaren lokalen Bezuges sowie einer entsprechenden redaktionellen Eigenleistung
- die Möglichkeit, Beiträge abzulehnen, deren Musikauswahl der Akzeptanz durch die Lokalfunkhörer entgegensteht

Hier bitten wir den Gesetzgeber von Überregulierungen Abstand zu nehmen und stattdessen "Leitlinien" vorzugeben, die den Verhältnissen und Erfahrungen vor Ort entsprechend durch Entscheidungen der Veranstaltergemeinschaften angepasst werden können.

Es ist banal, wenn wir sagen, dass wir uns im Jahr 2007 befinden, also nicht in der "Stunde Null" des Bürgerfunks.



Vielmehr verfügen wir über Erfahrungen aus mehr als 15 Jahren im Umgang mit dem Bürgerfunk.

Scherzhaft angemerkt: „und dieser mit uns“.

Pauschalurteile

- egal in welche Richtung -

sind bei der dabei sicht- bzw. hörbar gewordenen Vielfalt im Bürgerfunk nicht angebracht

- zu enge Festlegungen ebenso wenig.

Derzeit ist noch nicht abschätzbar, wie die geplanten "Schulprojekte" ihren Platz im Programmangebot der Lokalradios finden werden.

Für die Veranstaltergemeinschaften entsteht hierbei ein neues Handlungsfeld, vom dem noch nicht absehbar ist, welche Anforderungen damit verbunden sind.

Wir sind an einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Schulen in unserem Lande interessiert.

Wir müssen aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in den Redaktionen keine freien Kapazitäten auf Abruf bereitstehen, die für diese Aufgabe einsetzbar wären.

Wenn diese Projekte für alle Beteiligten positive Ergebnisse zeigen sollen, kommt auf die Landesanstalt für Medien die Aufgabe zu, die hierzu notwendigen Satzungsbestimmungen zu formulieren.

Wir sind in Wahrnehmung der Verantwortung für unsere Programme sehr daran interessiert, an der Erarbeitung dieser Satzung mitzuwirken.

Dafür muss unter anderem ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

In diesen Zusammenhang gehört auch, dass bei Verabschiedung der Novelle angemessene Übergangsfristen eingeräumt werden.

Der Lokalfunk befindet sich in einer Konkurrenzsituation, insbesondere mit den Programmen des WDR.

Testläufe in den Lokalprogrammen aufgrund unklarer Rahmendaten bzw. unzureichender Zeit der Vorbereitung können wir uns, kann sich das System, nicht leisten.

Zusammengefasst erwarten wir, dass im parlamentarischen Beratungsprozess der vorliegende Gesetzentwurf so verändert wird, dass die Veranstaltergemeinschaften die Möglichkeit haben, aufgrund der Verhältnisse vor Ort, den Bürgerfunk in ihrem Programmangebot zu platzieren und ihrer Programmverantwortung gerecht zu werden.

Der hierzu skizzierte Gestaltungsrahmen könnte dazu beitragen, dass aus dem mancherorts gepflegten Nebeneinander von Lokalprogramm und Bürgerfunk ein für beide Seiten vorteilhafteres Arbeitsverhältnis wird.

Dieter Meurer, VLR